

# Satzung des Vereins „Lübbecke zeigt Gesicht“<sup>1</sup>

---

## Präambel

Der Verein „Lübbecke zeigt Gesicht e. V.“ setzt sich ein für Demokratie, Vielfalt und Respekt und engagiert sich für eine weltoffene und solidarische Gesellschaft. Alle Menschen sollen mit Wertschätzung und ohne Angst in unserer Stadt und in unserem Land leben können - mit Respekt vor ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, Nationalität, Kultur, Sprache, Beeinträchtigung oder sexuellen Orientierung.

Der Verein will informieren und Möglichkeiten aufzeigen, wie man für Demokratie und Respekt eintreten und aktive Zivilcourage zeigen kann, sowie zur aktiven Zivilcourage ermuntern. Er stellt sich gemeinsam mit anderen regionalen und überregionalen Institutionen auf.

Er tritt ein für eine Erinnerungskultur als wichtigem Bestandteil der Demokratieförderung, eine Kultur, die an mutige Menschen in unserer Gesellschaft erinnert und die die Schrecken unserer Geschichte nicht verharmlost oder leugnet, sondern Verantwortung dafür übernimmt, dass so etwas nie wieder geschieht.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lübbecke zeigt Gesicht“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübbecke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Satzungstext verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf Personen aller Geschlechtsidentitäten (m/w/d). Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lübbecke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer demokratischen Kultur, des gegenseitigen Respekts sowie eines vielfältigen Miteinanders im Sinne der Präambel.
- (3) Der Verein engagiert sich für eine konsequente Umsetzung der Menschenrechte unter Achtung der Würde eines jeden Einzelnen und stellt sich entschieden gegen extremistische Bestrebungen und menschenverachtende Ideologien.
- (4) Der Verein setzt sich aktiv für eine Erinnerungskultur an die Verbrechen des Nationalsozialismus ein und bekennt sich zu dem Grundsatz „Nie wieder“ als Ausdruck historischer Verantwortung. Ziel ist es, durch Bildungsarbeit und Aufklärung ein Bewusstsein für diese Verantwortung zu schaffen und so jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus entgegenzuwirken.
- (5) Die Vereinsmitglieder betrachten die gegenwärtige Klimakrise als Bedrohung für eine stabile und funktionierende Gesellschaft. Sie erkennen die Dringlichkeit des Umweltschutzes an und setzen sich dafür ein, das Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen und nachhaltiges Handeln zu fördern.
- (6) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke vornehmlich durch folgende Maßnahmen:
  - (a) Die Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, z. B. durch Aktivität in den sozialen Netzwerken, Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften und Ausstellungen.
  - (b) Die Organisation und Begleitung von Projekten zur kritischen geschichtspolitischen Bildung und Erziehung sowie zur Vermittlung demokratischer Werte insbesondere für junge Menschen. Zu diesem Zweck können auch Kooperationen mit Schulen und anderen Einrichtungen erfolgen.
  - (c) Förderung der politischen Debattenkultur sowie Veranstaltungen im Bereich der Medienpädagogik und Demokratieförderung.
  - (d) Die Mobilisierung von Bürgerinnen und Bürgern zur Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen.
  - (e) Kooperationen mit anderen Institutionen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
  - (f) Aufklärung über und Abgrenzung von Parteien und Gruppierungen, die die Werte unserer Demokratie missachten.

- (7) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell neutral und versteht sich als eine der Vertretungen der Lübbecker Zivilgesellschaft.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (5) Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b. bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Mitgliedschaft in extremistischen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen,

- c. wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsarbeit zu unterstützen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a. einer Doppelspitze oder einer Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b. einer Schatzmeisterin,
  - c. einer Schriftführerin und
  - d. (durch Beschluss der Mitgliederversammlung) bis zu vier stimmberechtigten Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorsitzende(n), ihre Stellvertreterin und die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sollen. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl).
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Beisitzerinnen können bereits ab dem 16. Lebensjahr in den Vorstand berufen werden. Sie haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (9) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (11) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bilden die Vorsitzenden eine Doppelspitze, werden sie in Absprache tätig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Vorstandssitzungen dürfen auch digital durchgeführt werden.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
  - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - d. die Wahl der Kassenprüferinnen,
  - e. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den

- Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied schriftlich (z. B. auf dem Aufnahmeantrag) zugestimmt hat.
  - (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  - (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
  - (6) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  - (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiterin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen muss auf Antrag eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Doppelspitze oder eine Vorstandsvorsitzende mit einer Stellvertreterin eingesetzt werden soll.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüferinnen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des §2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25.06.2025 einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister wird erfolgen.

Lübbecke, den 25.06.2025